



## **Amtliche Bekanntmachung – Nr. 13b-2021**

### **Sonderregelung aus Sicherstellungsgründen für Gruppenpsychotherapeuten**

Die Vertreterversammlung der KV Thüringen beschließt am 23. Juni 2021 auf der Grundlage des § 87b SGB V die nachfolgende Sonderregelung aus Sicherstellungsgründen für Gruppenpsychotherapeuten, begrenzt für das 1. bis 4. Quartals 2021:

Allen Psychotherapeuten, die im Vorvorjahresquartal mindestens 20 Prozent ihres Honorars aus der Durchführung von Gruppenpsychotherapien generiert haben und im laufenden Quartal einen Honorarverlust von mindestens 15 Prozent bezogen auf das Vergleichsquartal von 2019 aufweisen, steht eine Ausgleichszahlung aus Mitteln der Rückstellungen in Höhe des Differenzbetrags bis 85 Prozent ihres Honorars aus dem Vorvorjahresquartal zu.

Diese Ausgleichszahlung erfolgt auf Antrag und wird vom Vorstand individuell geprüft.

Dabei gelten die einschränkenden Regelungen analog §15a HVM (Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 87b Abs. 2a SGB V [Pandemie]).